

## VEREINSSATZUNG

Verein für eine gerechte Welt e. V.

Stand 17.11.2023

### § 1 Name des Vereins

Der Verein nennt sich „Verein für eine gerechte Welt e. V.“

Nach Eintragung in das Vereinsregister (Amtsgericht Waiblingen) führt er den Zusatz e. V.

### § 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist Fellbach.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck

Der Verein hat den Zweck

1. die internationale Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu fördern,
2. durch Information über die Lebens- und Produktionsverhältnisse der weltweiten Lieferketten Vorurteile abzubauen und die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zu fördern,
3. Entwicklungsprojekte von Nicht-Regierungsorganisationen, wie Kirchen, gemeinnützigen Vereinen und vergleichbaren Institutionen zu unterstützen,
4. an der Erreichung der 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN), mitzuwirken, die weltweit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen, sieht sich der Verein aus christlicher bzw. ethischer Verantwortung verpflichtet.
5. zur Völkerverständigung Kultur und Kunst, z. B. durch Abhaltung kultureller Veranstaltungen, zu fördern.

### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken und Zielen des Vereins zustimmen.
2. Natürliche Personen können die Aufnahme als ordentliche Mitglieder schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Über die Aufnahme juristischer Personen als außerordentliche Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung seitens des Mitglieds oder durch Tod des Mitglieds,
  - b) durch das Nichtbezahlen von Mitgliedsbeiträgen in zwei aufeinander folgenden Jahren,
  - c) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied durch schädigendes Verhalten gegen den Zweck und das Ansehen des Vereins in grober Weise verstößt. Zum Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

## **§ 6 Beitrag**

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- oder Austritts. Dieser richtet sich in der Höhe nach den von den Vereinsrichtlinien der Stadt Fellbach geforderten Mindestsätzen. In begründeten Härtefällen kann die Beitragshöhe reduziert werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch seine:n/ihre:n Stellvertreter:in, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit der Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
  - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfer:innen
  - d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer:innen
  - e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
  - f) Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Aufnahme juristischer Personen
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe beim Vorstand stellen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist dieser/diese auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der Versammlungsleitung sowie vom/von der Protokollführer:in unterzeichnet.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7. Zu Beschlüssen über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart:in, einem/einer Referent:in für Öffentlichkeitsarbeit, dem/der Schriftführer:in und bis zu 3 Beisitzenden. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sowie die Modalitäten in Bezug auf die Vorstandssitzung sind in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus im Amt, bis der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.
4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
5. Der Vorstand entscheidet über Personaleinstellungen sowie deren Vergütungen.

## **§ 10 Rechnungsprüfer:innen**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis stimmberechtigter Mitglieder zwei Rechnungsprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer:innen zuvor dem Vorstand berichten.

Die Rechnungsprüfer:innen werden für 2 Jahre gewählt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines in der Satzung festgelegten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Aktion „Brot für die Welt“, Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Landeskirche oder Freikirchen in Deutschland, Sitz Stuttgart, an die bischöfliche Aktion „Misereor“ der katholischen Kirche in Deutschland, Sitz Aachen, die es ausschließlich für die in § 3, Abs. 3 genannten Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Wird ein Passus der Satzung unwirksam, so gelten dennoch alle anderen Bestimmungen unverändert weiter.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Fellbach, den 17.11.2023